



Stromordnung des KGV-Dönche e. V.

1. **Geltungsbereich und Zweck**
2. **Vertragsparteien**
3. **Abrechnung der Kosten des Stromnetzes**
4. **Abrechnung des Stromverbrauchs**
5. **Anschluss eines Gartens an das Stromnetz**
6. **Installation einer Photovoltaikanlage**
7. **Betrieb von elektrischen Installationen und Verbrauchern**

1 Geltungsbereich und Zweck

Die Stromordnung gilt für das gesamte Gelände des Kleingartenvereins Dönche e.V. einschließlich der elektrischen Anschlüsse der Parzellen an das Stromnetz des Vereinsgeländes.

Die Stromordnung regelt,

- wer Vertragspartner für den Strombezug von Stromlieferanten ist
- wie der Stromverbrauch von Parzellen und Gemeinschaftsanlagen abgerechnet wird
- wie Parzellen (also die einzelnen Gärten) an das Stromnetz des Kleingartenvereins angeschlossen werden müssen
- wie eventuelle Photovoltaikanlagen angeschlossen werden dürfen

Die Stromordnung dient neben der Stromversorgung auch der Elektrosicherheit und dem Brandschutz im Gartengelände.

2 Vertragsparteien

Der Kleingartenverein Dönche e. V. ist Vertragspartner des Stromversorgers, derzeit den Städtischen Werke AG Kassel. Der Verein bezieht dort den elektrischen Strom für das gesamte Vereinsgelände einschließlich der Gärten.

Der Vorstand des Vereins kann ohne Änderung der Stromordnung auch einen Vertrag mit einem anderen geeigneten Stromversorger abschließen.

Die Vertretung des Vereins dem Stromversorger gegenüber obliegt den Vorstandsvorsitzenden.

Der Verein verteilt den elektrischen Strom über Grund- und Ringleitungen an die an das Stromnetz des Vereins angeschlossenen Gärten sowie das Vereinsheim und Gemeinschaftseinrichtungen.



Die Pächterinnen/ die Pächter und der Verein sind Vertragspartner, was die Stromlieferung an den jeweiligen Garten betrifft. Der Verein wird durch die Vorstandsvorsitzenden vertreten.

Der Verein haftet gegenüber den Pächterinnen und Pächtern nicht für Stromausfall und/oder daraus entstehenden Kosten.

3 Abrechnung

Der Verein legt die Kosten für die Unterhaltung/ Instandhaltung einschließlich der Erweiterungen des Stromnetzes (Grund- und Ringleitungen, Hauptanschluss- und Unterverteilungen) auf die Pächterinnen und Pächter um, deren Gärten an das Stromnetz angeschlossen sind.

Kosten für das Stromnetz für Vereinsheim und Gemeinschaftsanlagen werden auf alle Pächterinnen und Pächter umgelegt.

Kosten für den Anschluss eines Gartens an das Stromnetz gehen zu Lasten der Pächterin/ des Pächters dieses Gartens.

Kosten des Stromnetzes und der elektrischen Installationen innerhalb eines Gartens trägt die Pächterin/ der Pächter.

Kosten durch Schäden am Stromnetz des Vereins gehen zu Lasten der Pächterin oder des Pächters eines Gartens, wenn der Schaden durch diese selbst, deren Angehörige/ Besuchende oder andere Beauftragte verursacht wurde.

4 Abrechnung des Stromverbrauchs

Die Stromkosten für Vereinsheim und Gemeinschaftsanlagen werden auf alle Pächterinnen/ Pächter umgelegt.

Die Stromkosten für die Gärten tragen die Pächterinnen und Pächter.

Dazu wird der Zählerstand durch den Vorstand oder beauftragte Stromableser ermittelt.

Der Ablesetermin soll möglichst Ende Oktober eines Jahres sein und wird mind. zwei Wochen vorher durch Aushang in den Schaukästen sowie auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben, damit sich alle darauf einstellen können.

Zur Ablesung muss dem Vorstand oder den Beauftragten Zutritt zum Garten und zum Stromzähler gewährt werden. Ist eine Pächterin/ ein Pächter am Ablesetag verhindert, so muss die Ablesung bis zum 15. November eines Jahres nachgeholt werden, damit die Abrechnung fristgerecht erfolgen kann.

Liegen bis zum 30. November eines Jahres keine Ablesedaten vor, wird der Vorjahresverbrauch angesetzt. War der Garten im Vorjahr nicht durchgängig verpachtet kann der Verbrauch auch geschätzt werden.

Im Folgejahr muss zwingend eine Ablesung erfolgen, für die bei Ablesung außerhalb der allgemeinen Stromablesung zusätzlich Kosten von 20,00 Euro berechnet werden.



5 Anschluss eines Gartens an das Stromnetz

Der Neu-Anschluss eines Gartens an das Stromnetz des Vereins bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden. Dazu muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Grundsätzlich sind die Installationsarbeiten durch eine Elektrofachkraft mit Meisterbrief vorzunehmen. Der Vorstand schlägt hierzu eine Elektrofachkraft vor, wenn die Pächterin/ der Pächter keine geeignete Elektrofachkraft stellen kann (mit Nachweis der Eignung).

Erfordert der Anschluss an das Stromnetz des Vereins die Verlegung eines Erdkabels durch andere Gärten werden den Pächterinnen/ Pächtern dieser zu durchquerenden Gärten eventuelle Schäden ersetzt.

Der Anschluss an das Stromnetz erfordert in der Laube eine Installation einer Zählertafel mit Stromzähler und Sicherungskasten, die Installation muss ebenfalls durch die festgelegte Elektrofachkraft erfolgen. Der Stromzähler muss verplombt werden.

Nach der Installation muss von der Elektrofachkraft die Errichterbescheinigung sowie die Bestätigung einer Erstprüfung auf Elektrosicherheit erfolgen. Das Original der beiden Dokumente erhält der Vorstand für die Gartenakte, eine Kopie erhält die Pächterin/ der Pächter.

Die Kosten des Anschlusses einschließlich der Zählertafel etc. sowie eventueller Schäden in durchquerten Gärten trägt die Pächterin/ der Pächter.

6 Installation einer Photovoltaikanlage

Die Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonneneinstrahlung kann die Pächterin/ der Pächter im Garten ohne Zustimmung des Vorstands installiert werden, wenn der Garten nicht an das Stromnetz des Vereins angeschlossen ist. Um eventuell erforderliche Erlaubnisse, Anmeldungen bei Behörden etc. muss sich die Pächterin/ der Pächter selbst kümmern. Der Vorstand unterstützt dabei.

Die Installation einer solchen Anlage bedarf vor der Installation der Genehmigung durch die Vorstandsvorsitzenden, wenn der Garten an das Stromnetz des Vereins angeschlossen ist. Dies ist erforderlich, um z.B. die Eignung des im Garten vorhandenen Stromzählers für den Anschluss und die Einhaltung anderer zum Zeitpunkt der Anlagenplanung geltender Rechtsvorschriften sicher zu stellen.

Photovoltaikanlagen zur Stromeinspeisung sind nicht gestattet.

7 Betrieb von elektrischen Installationen und Verbrauchern

Der Vorstand stellt sicher, dass die elektrischen Installationen und Stromverbraucher im Vereinsheim und den Gemeinschaftsanlagen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den elektrotechnischen Regeln z.B. des VDE entsprechen.

Kleingartenverein Dönche e. V.

Der Vorstand



Die Pächterin/ der Pächter stellen die Einhaltung für ihre Gärten eigenverantwortlich sicher. Das betrifft den Gartenschluss einschließlich des Stromzählers, sämtliche Installationen in Garten und Laube sowie Verbraucher wie Laubenbeleuchtung, Rasenmäher und andere Elektrogeräte.

Sie haften für Schäden, die anderen durch den Betrieb der elektrischen Installation und/oder der elektrischen Verbraucher entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz durch die Sachversicherung ganz oder teilweise abgelehnt werden kann, wenn z.B. durch eine unsachgemäße elektrische Installation ein Laubenbrand entsteht.

Die Plombe am Stromzähler darf nicht entfernt werden, um eine Stromentnahme am Zähler vorbei zu verhindern und um die Elektrosicherheit der Anlage zu gewährleisten. Das Entfernen der Plombe kann daher die Kündigung des Pachtvertrages sowie eine Schätzung des Stromverbrauchs nach sich ziehen.

Die vorstehende Stromordnung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingartenvereins Dönche e.V. am 02. März 2024 beschlossen und gilt ab dem 03. März 2024.

Kassel, April 2024

Kleingartenverein DÖNCHE e.V.

1. Vorsitzender Thomas Leiders

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Leiders', written over a horizontal line.

2. Vorsitzender Karl-Georg Dittmar-Stern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl-Georg Dittmar-Stern', written over a horizontal line.